

# Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörden der Stadt Plön und der Gemeinde Bösdorf

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021

findet die

## Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Plön ist in fünf allgemeine Wahlbezirke und die Gemeinde Bösdorf in einen Wahlbezirk eingeteilt. Die Abgrenzungen sowie die jeweiligen Wahlräume sind aus der Anlage zu dieser gemeinsamen Wahlbekanntmachung ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil der gemeinsamen Wahlbekanntmachung.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. August 2021 bis 05. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die:der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte erhalten Sie unter der Telefonnummer 0451 / 408 508 0 oder per E-Mail an [info@bsvsh.org](mailto:info@bsvsh.org).

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr im Rathaus, Schloßberg 3-4 in 24306 Plön, zusammen.

3. Jede:r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie:er eingetragen ist.

Die Wähler:innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede:r Wähler:in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede:r Wähler:in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für **die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber:innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes:r Bewerbers:in einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für **die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber:innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der:Die Wähler:in gibt

ihre:seine **Erststimme** in der Weise ab,  
dass sie:er auf dem linken Teil des Stimmzettels (**Schwarzdruck**) durch ein in  
einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht,  
welchem:r Bewerber:in sie gelten soll,

und ihre:seine **Zweitstimme** in der Weise,  
dass sie:er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (**Blaudruck**) durch ein in einen  
Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher  
Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des  
Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der  
Weise gefaltet werden, dass ihre:seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der  
Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende  
Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.  
Jeder Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts  
möglich ist.
5. Wähler:innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in  
dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen  
amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen  
amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren:seinen Wahlbrief mit dem  
Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen  
Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle  
zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der  
Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede:r Wahlberechtigte kann ihr:sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich  
ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine:n Vertreter:in anstelle des:r  
Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein:e Wahlberechtigte:r die:der des Lesens unkundig oder wegen einer  
Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der  
Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technisch Hilfe bei  
der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten  
Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter  
missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder  
Entscheidung des:r Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein  
Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. (§ 14 Absatz 5 des  
Bundeswahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Plön, den 13. September 2021

**Stadt Plön  
Der Bürgermeister**

**-L.S.-**

**gez.  
Lars Winter**

**Gemeinde Bösdorf  
Der Bürgermeister**

**-L.S.-**

**gez.  
Engelbert Unterhalt**

